

## Ausgewählte Änderungen in der MWST per 1. Januar 2015

### 1. Änderungen in der MWST-Verordnung

Der steigende Unmut in den Grenzregionen über ausländische Unternehmungen, die in der Schweiz werkvertragliche Lieferungen (insbes. im Bauhaupt- und Baunebenberwerb) ausführen, ohne dafür die an sich geschuldete MWST zu entrichten, hat dazu geführt, dass die Politik reagiert hat.

Als Folge davon hat der Bundesrat am 12. November 2014 beschlossen, bereits per 1. Januar 2015 eine Anpassung der MWST-Verordnung (MWSTV) in Kraft zu setzen. Mit dem **neuen Art. 9a MWSTV** wird nun geregelt, dass sich die in Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWST-Gesetz (MWSTG) festgehaltene Befreiung von der Steuerpflicht nur noch auf **Dienstleistungen** bezieht. Das führt dazu, dass sich ausländische Leistungserbringer, die ab dem 1. Januar 2015 im Inland für mehr als CHF 100'000 pro Jahr Lieferungen erbringen, auch dann als MWST-Pflichtige in der Schweiz registrieren lassen müssen, wenn sie im Rahmen dieser Lieferungen kein Material in die Schweiz einführen.

Welche Konsequenzen diese Neuregelung für die Auftraggeber in der Schweiz haben wird (Stichwort Bezugsteuer), wird vertieft zu prüfen sein, da der entsprechende Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG scheinbar unverändert in Kraft bleibt.

Es empfiehlt sich, bei Verträgen mit ausländischen Leistungserbringern, die sich auf Arbeiten beziehen, die erst ab nächstem Jahr in der Schweiz ausgeführt werden, zu prüfen, ob sich diese Neuregelung allenfalls auf den vereinbarten Preis auswirkt. Ob der ausländische Leistungserbringer die neu geschuldete MWST nachfordern kann, ist aber eine zivilrechtliche Frage.

Im Rahmen einer MWST-Gesetzesrevision ist geplant, im MWSTG per 1. Januar 2016 eine Änderung einzuführen, die eine weitere Verschärfung der Praxis zur Folge hätte. Danach sollen ausländische Unternehmer bereits dann mit ihrem Umsatz im Inland steuerpflichtig werden, wenn sie **weltweit** mehr als CHF 100'000 Jahresumsatz erzielen.

### 2. Änderungen in der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

Ebenfalls per 1. Januar 2015 treten die Anpassungen bei den Saldosteuersätzen (SSS) in Kraft. Dabei werden sowohl neue Tätigkeiten als auch Präzisierungen bezüglich der Abgrenzung bei bestehenden Tätigkeiten aufgeführt.

#### Autor



Marc Thomet  
MWST-Experte  
Tel. +41 31 950 09 84  
[marc.thomet@t-r.ch](mailto:marc.thomet@t-r.ch)

Rund 30 Branchen/Tätigkeiten sind von diesen Änderungen betroffen. Einige erhalten – i.d.R. als Folge der neuen Umschreibung – einen höheren oder niedrigeren SSS. Die neue Umschreibung einiger Branchen/Tätigkeiten kann zur Folge haben, dass neu ein zweiter SSS anzuwenden ist.

Die Mehrheit der SSS hat praktisch nicht geändert. Trotzdem besteht aufgrund der Änderungen für Steuerpflichtige das Recht, ausserhalb der geltenden (Sperr-)Fristen von effektiv auf SSS oder umgekehrt zu wechseln.

Nicht abschliessende Beispiele für die Änderungen:

- neu gibt es spezielle SSS für den Handel mit alkoholischen Getränken, wobei danach unterschieden wird, ob der Einkauf mit oder ohne MWST-Belastung erfolgte;
- bei der Grabstein-Bildhauerei gilt der bisherige SSS nur noch für Lieferungen **mit Bearbeitung**;
- der SSS für Architektur- und Ingenieurbüros gilt neu auch für die Umsätze aus der Bauleitung;
- bei Parkplätzen im Freien oder in Unterständen erhöht sich der SSS auf 5.2 %;
- von 4.4 % auf 6.1 % erhöht sich der SSS für Kurierdienste, die mit Velos, Mofas oder Motorrädern unterwegs sind.

Es empfiehlt sich zu prüfen, inwieweit sich die Neuerungen/Ergänzungen auf ihre MWST-Situation auswirken. So kann z.B. eine Druckerei, für die bisher der SSS 3.7 % galt, neu Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar wären, zum SSS 0.1 % abrechnen, was unter Umständen zu einer wesentlichen Steuereinsparung führen kann.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

Makedon Jenni  
Daniel Leuenberger  
Fabienne Ryser  
Marc Thomet